

§ 6 KonGeV Kostenersatz

KonGeV - Kontrollgerätekartverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.05.2020

1. (1) Für die Ausstellung der Kontrollgerätekarten ist ein Kostenersatz in folgender Höhe zu entrichten:
 1. Werkstattkarte 97 Euro,
 2. Fahrerkarte 45 Euro,
 3. Unternehmenskarte 85 Euro,
 4. Kontrollkarte 28 Euro.
2. (2) Wird in den Fällen des § 4 eine neue Fahrerkarte beantragt (Ersatzkarte), so ist für die Ausstellung der Ersatz-Fahrerkarte ein Kostenersatz von 9 Euro pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at